|  |
| --- |
| **Gründermerkblatt für ÄrztInnen und ZahnärztInnen 2021** |

Sie wollen sich als Ärztin, Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt selbständig machen? Dann haben Sie viele Fragen. Zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch haben wir für Sie Hinweise zu folgenden Themen zusammengestellt:

1. Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen

2. Businessplan und Finanzierung

3. Förderprogramme

4. Buchführung und Steuern

5. Digitalisierung

6. Steuerfragen speziell für ÄrztInnen und ZahnärztInnen

7. Praxisbewertung und Praxiskauf

8. Beschäftigung von Mitarbeitern

9. Checklisten rund um die Praxisgründung

Alle nachfolgenden Hinweise und Angaben wurden von uns sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der Beratungsunterstützung und Vorabinformation unserer Mandanten. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir eine Gewähr und Haftung nur auf Grund von ausdrücklich erteilten Einzelberatungsaufträgen übernehmen können. Rufen Sie uns an und vereinbaren bei Bedarf einen persönlichen Besprechungstermin!

*1. Anmeldungen und Zulassungsvoraussetzungen*

Die Zulassungsvoraussetzungen kennen Sie selbst am besten. Jede Kassenärztliche Vereinigung (KV) bzw. kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) führt ein Arztregister, in dem alle Ärzte und Psychotherapeuten bzw. Zahnärzte aufgeführt sind, die zur ambulanten Versorgung von gesetzlich versicherten Patienten zugelassen sind oder die eine Zulassung anstreben. Was genau einzureichen und zu beachten ist, erfährt man auf der Internetseite der KBV http://www.lass-dich-nieder.de/berufseinstieg/schritte-in-die-niederlassung/zulassung.html bzw. für Zahnärzte auf den Seiten der jeweils örtlich zuständigen KZVen, z.B. auf der Internetseite der KZV Baden-Württemberg <http://www.kzvbw.de/site/service/studium/nach-dem-studium/zulassung>. Außerdem müssen Sie die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit beim Finanzamt anmelden. Sobald der Praxiseröffnungstermin fest steht, erledigen wir gerne die Anmeldeformalitäten beim Finanzamt für Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen des Fragebogens für die steuerliche Erfassung.

*2. Businessplan und Finanzierung*

Wenn Sie einen Kredit aufnehmen, brauchen Sie auf jeden Fall einen aussagefähigen Businessplan für die ersten drei Jahre. Ansonsten ist eine Vorgründungplanung für die eigene Übersicht und Sicherheit empfehlenswert. Bei Bedarf helfen wir Ihnen bei der Erstellung gerne bzw. beraten Sie zu Einzelfragen in diesem Zusammenhang.

*3. Förderprogramme*

Mit Blick auf den strukturellen Ärztemangel gibt es inzwischen zahlreiche Förderprogramme z.B. der KVen für Neugründer oder Wiedereinsteiger. Außerdem können auch Ärzte heute die meisten öffentlichen Beratungs- und Finanzierungshilfen für Gründer in Anspruch nehmen. Gerne helfen wir Ihnen bei der Suche nach geeigneten Programmen und der Aufbereitung der erforderlichen Antragsunterlagen. Wichtig: Sie müssen sich rechtzeitig kümmern, da Anträge i.d.R. **vor** Beginn der Aktivitäten zu stellen und Antrags- und Bewilligungszeiten zu berücksichtigen sind.

Zuständig für die branchenbezogenen Förderprogramme für niederlassungswillige Ärztinnen und Ärzte häufig speziell in strukturschwachen Räumen sind die regionalen KVen. Eine Übersicht mit entsprechender Verlinkung zur jeweils zuständigen KV findet sich auf <https://www.lass-dich-nieder.de/berufsalltag/foerderung/foerdermoeglichkeiten-bei-der-niederlassung.html>. Teilweise setzen Förderprogramme schon im Studium an, im Praktischen Jahr (PJ) oder in der Facharztausbildung. Reinschauen und prüfen für den eigenen Fall lohnt sich.

*4. Buchführung und Steuern*

Als Arzt oder Zahnarzt können Sie wie alle Freiberufler immer eine einfache Buchführung mit Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung wählen. Eine Ausnahme gilt für MVZ oder Praxisnetze, die als GmbH geführt werden. Diese müssen immer eine doppelte Buchführung mit umfangreichem Jahresabschluss erstellen und diesen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen bzw. bei Anwendung des Micro-Bilanzgesetzes hinterlegen. Wir beraten Sie bei Bedarf gerne bei der Wahl des Buchführungssystems oder übernehmen alle Arbeiten einschließlich Steuererklärungen als Komplettservice für Sie.

*5. Digitalisierung*

In jedem Fall sollten wir über die optimale Einbindung und Nutzung von Schnittstellen zu vorhandenen digitalen Daten sprechen, z.B. Übernahme von Buchungen direkt von Ihrem Bankkonto. Das spart Zeit für wichtigeres und hilft, Fehler zu vermeiden. Speziell ist das auch nützlich für Sicherheit in späteren Betriebsprüfungen, wenn alle Daten lückenlos nachvollziehbar und frei von Systembrüchen sind. Auf Wunsch stellen wir Ihnen dann auch betriebswirtschaftliche Auswertungen Ihrer Zahlen im direkten Zugriff oder über unsere eigene Datencloud zur Verfügung.

Das gleiche gilt für die Gehaltsabrechnungen Ihrer MitarbeiterInnen. Wir erledigen im Rahmen eines entsprechenden Auftrags alle Anmeldungen, Abrechnungen, Meldungen bei Berufsgenossenschaft, Finanzamt, Sozialversicherung und Bundesanstalt für Arbeit – auch speziell aktuell in Zusammenhang mit coronabedingtem Kurzarbeitergeld – elektronisch für Sie.

Mit Wirkung ab 01.01.2021 hat die Finanzverwaltung auch die steuerlichen Abschreibungsbedingungen für Investitionen in Praxis-EDV für Hardware und Software erheblich verbessert. Viele Anschaffungen können jetzt sofort in voller Höhe steuerlich abgezogen werden. Auch hierzu informieren und beraten wir Sie gerne. So können Sie Ihre Praxis gleich von Anfang an zukunftsorientiert aufstellen.

*6. Steuerfragen speziell für Ärzte und Zahnärzte*

Als Arzt oder Zahnarzt zahlen Sie als Selbständiger Einkommensteuer von Ihrem Gewinn. Dazu kommen Soli und ggf. Kirchensteuer. Darauf fallen vierteljährlich Vorauszahlungen an, die das Finanzamt aufgrund Ihres voraussichtlichen Einkommens festsetzt. Angestellte Ärzte entrichten Lohnsteuer, und bei MVZ-GmbH fällt Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer an. Ansonsten sind die ärztlichen Leistungen grundsätzlich gewerbesteuerfrei. Das gilt jedoch nur für medizinische Heilbehandlungen, nicht z.B. für Kontaktlinsenverkauf des Augenarztes oder Abgabe behandlungsunterstützender Heil- und Hilfsmittel gegen Entgelt. Die Steuerrechtsprechung hat hier eine Bagatellgrenze von 1,25 % des Gesamtumsatzes formuliert. Alles, was darüber hinausgeht, ist gewerblich und entsprechend organisatorisch und abrechnungstechnisch separat abzuwickeln. Das gilt speziell für Berufsausübungsgemeinschaften, bei denen ansonsten nach der sogenannten „Abfärbetheorie“ der gesamte Gewinn gewerbesteuerpflichtig wird. Die Finanzämter wenden diese Rechtsprechung insbesondere auch auf die integrierte Versorgung an, wenn z.B. die Abgabe von Hilfsmitteln mit einbezogen ist. Gewerbesteuerpflicht kann auch eintreten, wenn reine kosmetische Leistungen erbracht werden (z.B. Schönheitsoperationen ohne medizinische Indikation) oder wenn gleichzeitig eine Klinik betrieben wird oder nicht ärztliche Dienstleister an Berufsausübungsgemeinschaften beteiligt werden.

Von der Umsatzsteuer befreit sind ärztliche Leistungen zur Heilung von Krankheiten. Solange ein Arzt ausschließlich derartige steuerfreie ärztliche Leistungen erbringt, sind die sogenannten Hilfsgeschäfte nicht umsatzsteuerpflichtig. Dazu zählen insbesondere die private Nutzung von Praxisgegenständen wie auch der Verkauf von Anlagegegenständen der Praxis. Das gilt jedoch nur so lange, wie ausschließlich umsatzsteuerbefreite ärztliche Leistungen erbracht werden. Der Verkauf von Prophylaxeartikeln z.B. ist umsatzsteuerpflichtig mit dem allgemeinen Steuersatz ebenso wie bestimmte Gutachten und Vorträge. Auch der Kontaktlinsenverkauf und bestimmte Umsätze im Eigenlabor des Zahnarztes unterliegen der Umsatzsteuer. Solange derartige Leistungen unterhalb der Kleinunternehmergrenze von 22.000 € im Jahr liegen, kann von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden, und Umsatzsteuer muss nicht abgeführt werden. Wird diese Grenze überschritten, ist auf jeden Fall Umsatzsteuer fällig. Wichtig: Auch Umsätze außerhalb der Arztpraxis zählen dazu wie z.B. umsatzsteuerpflichtige Vermietung, regelmäßige Verkäufe bei eBay, die umsatzsteuerpflichtige Stromeinspeisung über eine Photovoltaikanlage o.Ä. Das muss nicht nachteilig sein, da dann auch Vorsteuer aus den in Anspruch genommenen Leistungen für diesen Praxisbereich geltend gemacht werden kann. Allerdings erfordert auch der Eintritt in die Umsatzsteuerpflicht, dass zahlreiche zusätzliche Besonderheiten zu beachten sind, weshalb im Einzelfall eine ausführliche steuerliche Beratung zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich wird.

Weitere steuerliche Besonderheiten sind insbesondere im Zusammenhang mit

* dem Einstieg in eine BAG (frühere GMP)
* der Gründung oder Beteiligung an einer Arzt GmbH oder einem MVZ
* dem Betrieb oder der Tätigkeit an einer Klinik
* der Beteiligung an Praxis-, Labor- und Apparategemeinschaften
* der Einrichtung eines Eigenlabors als Zahnarzt
* der (Unter-)Vermietung von Räumen und Inventar
* Personalgestellung an Kollegen
* der Gründung oder Beteiligung an Praxisnetzen
* Abgrenzungsfragen bei gleichzeitiger Tätigkeit als angestellte/r Ärztin/Arzt und Selbständigkeit
* dem Bezug von Waren, Ausrüstungsgegenständen oder Leistungen aus dem (EU-) Ausland

zu beachten. Hier beraten wir Sie im Einzelfall gern.

*7. Praxisbewertung und Praxiskauf*

Wir führen für Sie bei Bedarf Praxiswertermittlungen durch und unterstützen Sie bei der Beurteilung vorgelegter Zahlen und Unterlagen. Außerdem können wir für Sie Belastungsrechnungen und Vorteilhaftigkeitsvergleiche für Finanzierungsalternativen erstellen, und auf Wunsch beraten und begleiten wir Sie bei Bankgesprächen.

Wir beraten seit vielen Jahren Praxisübernehmer wie auch Ärzte und Zahnärzte, die einen Nachfolger oder Partner suchen. Wir kennen also beide Seiten und Lösungen für (fast) jedes Problem. Auch die Frage, wann die Beratung einer Gemeinschaft oder bei Unternehmensnachfolge aus einer Hand sinnvoll ist und wann die Partner zur Vermeidung von Interessenkonflikten jeweils einen eigenen Beratungspartner haben sollten, besprechen wir offen mit Ihnen.

*8. Beschäftigung von Mitarbeitern*

Bei der Beschäftigung von Mitarbeitern ist zu beachten, dass es für niedergelassene Ärzte (nicht für Zahnärzte) einen Tarifvertrag (Gehalts- und Manteltarifvertrag sowie Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung) gibt. Dieser ist allerdings nicht allgemein verbindlich, sondern gilt nur zwingend, wenn der Praxisinhaber in der AAA-Arbeits-gemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten ist **und** der/die Mitarbeiter/in einem entsprechenden vertragsschließenden Verband oder Gewerkschaft (Verband medizinischer Fachberufe, Gewerkschaft ver.di) angehört bzw. wenn die Regeln freiwillige als sogenannte „betrieblichen Übung“ angewandt werden. Allerdings betrachtet die Bundesärztekammer die Vereinbarungen als standesrechtliche Empfehlungen für Mindestarbeitsbedingungen und geht davon aus, dass individuelle Abweichungen nur zugunsten der Mitarbeiter vorgenommen werden sollten. In der Regel wenden die Ärzte daher die Regeln und entsprechenden Musterverträge auch freiwillig an, weil sie sich dann kein eigenes System erarbeiten müssen. Damit wird es dann verbindlich. Sollten Sie abweichende, individuelle Regeln wünschen, raten wir Ihnen unbedingt, Ihre Vorstellungen durch einen Rechtsanwalt arbeitsrechtlich prüfen zu lassen, da das deutsche Arbeitsrecht ansonsten für Rechtsunkundige teils kostspielige „Überraschungen“ bereithält. Näheres erfahren Sie z.B. unter [www.bundesaerztekammer.de](http://www.bundesaerztekammer.de).

Alle laufenden Arbeiten (Lohnabrechnungen, Führung der Lohnkonten, Anmeldung beim Finanzamt, Sozialversicherung und Berufsgenossenschaft) können wir dann auf Basis Ihrer Verträge für Sie übernehmen. Ebenso beraten wir Sie gerne bei der Optimierung Ihres Vergütungssystems (z.B. Sachgutscheine, betriebliche Altersversorgung, Dienstwagen und Dienstfahrräder) und informieren Sie über Besonderheiten der Lohnfortzahlung und Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen bei Mutterschutz oder krankheitsbedingten Arbeitsausfällen. Aktuell kommen noch die Besonderheiten von Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Aufstockung von coronabedingtem Kurzarbeitergeld dazu. Für Ihre Planung ist ebenfalls wichtig, wie hoch die Gesamtkosten einschließlich Sonderzahlungen und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind, oder was es Sie kostet, wenn ein angestellter Arzt bestimmte Gehaltsvorstellungen äußert. Alle notwendigen Berechnungen dafür können wir kurzfristig und übersichtlich für Sie erstellen.

Bei der Anstellung von Ärzten/Ärztinnen stellt sich häufig auch die Frage, wer für Schäden und Fehler haftet. Grundzüge und welche Haftungsfragen bestehen kann man in einem Artikel im Rheinischen Ärzteblatt nachlesen (Schulenburg/Eibl, Haftung des angestellten Arztes in der Praxis, Rheinisches Ärzteblatt Heft 4/2019, S. 20). Bei weitergehenden Fragen hilft ein Rechtsanwalt, oder man fragt bei der Versicherung nach.

Je nach Ihren Wünschen stellen wir Ihnen dann alle notwendigen Abrechnungsunterlagen zur Weiterleitung an Ihre MitarbeiterInnen auf Papier zur Verfügung. Wir können auch den Direktversand (auf Papier) oder ganz papierlos per Internet für Sie einrichten.

*9. Checklisten rund um die Praxisgründung*

Nachfolgende Checklisten zur Praxisgründung halten wir für Sie bereit. Sprechen Sie uns an!

* Wahl der Gründungsalternative: Neugründung, Praxisübernahme, Einstieg in eine BAG/MVZ
* Allein oder gemeinsam
* Erforderliche Unterlagen zur Beurteilung des Gründungsvorhabens und Feststellung des Beratungsbedarfs
* Fachliche und Zulassungsvoraussetzungen
* Niederlassungsvoraussetzungen für Vertragsärzte
* Kaufmännische und unternehmerische Voraussetzungen
* Persönliche Voraussetzungen einschließlich familiärer Situation
* Lebenslauf
* Finanzielle Voraussetzungen
* Ermittlung des Lebensbedarfs
* Praxiswertermittlung
* Gründungsidee und Leistungsangebot
* Informationsquellen
* Standortwahl
* Rechtsfragen (Überblick, keine Rechtsberatung im Einzelfall)
* Wahl der Praxis-IT
* Steuerfragen (Gestaltungsüberlegungen für Gründer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer für Heilberufe, umsatzsteuerpflichtiges Eigenlabor des Zahnarztes)
* Qualitätsmanagement und Versicherungsschutz
* Ermittlungsschema Finanzbedarf
* Eigenmittel, Fremdmittel, Sicherheiten
* Öffentliche Finanzierungshilfen
* Maßnahmenkatalog bis Praxiseröffnung

Außerdem

* Businessplanmuster „Mini“ und ausführlich

Wenn Sie Fragen dazu haben oder wir Ihnen sonst behilflich sein können, sprechen Sie uns an, und vereinbaren einen persönlichen Beratungstermin. Gerne machen wir Ihnen auch ein maßgeschneidertes Angebot für die steuerliche und/oder betriebswirtschaftliche Gründungsberatung als Komplettangebot oder benötigte Teilleistungen.